

18. Ist es rechtsirrtümlich, reale Konkurrenz zwischen zwei zeitlich aneinander liegenden Handlungen, wovon jede den Thatbestand eines Deliktes erfüllt, auch dann anzunehmen, wenn die eine zum Zwecke der anderen verübt wird?

St.G.B. §. 74.

II. Straffenat. Ur. v. 3. Oktober 1882 g. L. Rep. 1846/82.

I. Landgericht Thorn.

Ungeklagter war nach der Beweisaufnahme des ersten Richters am 20. September 1880 in dem von ihm dem Restaurateur B. als Restaurationslokal vermieteten Garten erschienen, hatte begonnen mit mehreren mitgebrachten Leuten die Mobilien des B. auf die Straße zu werfen, und als letzterer sich dem widersetzte, denselben, in der Absicht die Fortschaffung der Sachen gewaltsam durchzusetzen, an der Brust gefaßt, ihm den Hut vom Kopfe geschlagen und ihm eine von B. erfaßte Kiste mit Gewalt aus der Hand gerissen.

Rücksichtlich der Frage, ob Hausfriedensbruch und Nötigung in idealer oder in realer Konkurrenz vorliegen, bemerken die

Gründe:

Wie die Allegierung des §. 74 St.G.B.'s und die Reduktion der verwirkten Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe ergiebt, ist die Strafkammer davon ausgegangen, daß in den gegen den Angeklagten festgestellten Vergehen des Hausfriedensbruches und der Nötigung zwei selbständige strafbare Handlungen vorliegen, und es läßt sich nicht erkennen, daß damit der Rechtsbegriff der selbständigen Handlung verletzt sei. Es handelt sich um einen Vorgang, in welchem diejenige Thätigkeit des Angeklagten, welche den Thatbestand des Vergehens des Hausfriedensbruches bildete, und diejenige, durch welche die Nötigung begangen wurde, zeitlich auseinander liegen, und erlangten dadurch allein, daß etwa Angeklagter bei Begehung der Hausfriedensbruches auch schon die Nötigung in seinen Willen aufgenommen hatte und ersteren zum Zwecke der letzteren verübte, beide Thaten noch nicht den Charakter einer durch eine und dieselbe Handlung verübten Rechtsverletzung. Es kann nicht bloß von der subjektiven Willkür des Handelnden abhängen, mehrere wenn auch in einem gewissen Zusammenhange stehende, immerhin successiv sich vollziehende Rechtsverletzungen in eine zusammenzufassen. Nach Vollendung der einen Rechtsverletzung, vorliegend des Hausfriedensbruches, bedurfte es zur Begehung der nachfolgenden, also hier der Nötigung, eines neuen Entschlusses, und war damit das erkennende Gericht in die Lage versetzt, nach Maßgabe der konkreten Umstände, welche keiner Nachprüfung im Wege des gegenwärtigen Rechtsmittels unterliegen, eine einheitliche Handlung zu verneinen und in jeder der beiden Thätigkeiten die Merkmale einer selbständigen Handlung zu erkennen.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 187.

Von einem fortgesetzten Vergehen kann, weil es sich um Verletzung verschiedener Rechtsnormen handelt, keine Rede sein.